

Fachbereich/Fachdienst SPD-Fraktion	Datum 18.04.2016	Vorlagen-Nr. XVII/0944 B02 / S02
--	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt	14.04.2016	behandelt	10	0	0	X
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	19.04.2016					
Verwaltungsausschuss	26.04.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	28.04.2016					

Einrichtung einer Tempo 30 Zone an der Nienstedter Straße **Antrag der SPD-Fraktion**

Geänderte Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 14.04.2016:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unmittelbar nach der Veröffentlichung der Novelle zur StVO im Bundesgesetzblatt die Umsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in beiden Richtungen auf der Nienstedter Straße zwischen der Einmündung der Heinrich-Benne-Straße und der Einmündung in die Wennigser Straße in möglichst weiter Ausdehnung zu betreiben. **Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Novelle zur StVO erfolgen.**

Sachdarstellung zur B02/S02:

Mit Antrag vom 13.04.2016 wurde durch die SPD-Fraktion ein Änderungsantrag zur Ursprungsvorlage vom 21.03.2016 eingereicht. Dieser sah folgenden Beschlussvorschlag vor:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unmittelbar nach der Veröffentlichung der Novelle zur StVO im Bundesgesetzblatt die Umsetzung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in beiden Richtungen auf der Nienstedter Straße zwischen der Einmündung der Heinrich-Benne-Straße und der Einmündung in die Wennigser Straße in möglichst weiter Ausdehnung zu betreiben. Der Vorgang soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Novelle zur StVO endgültig abgeschlossen sein.“

In der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt wurde der vorstehende Beschlussvorschlag im letzten Satz wie folgt geändert und mit dieser Änderung beschlossen:

„Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Novelle zur StVO erfolgen.“

Des Weiteren wird auf die Sachdarstellung zur Ursprungsvorlage vom 21.03.2016 verwiesen.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage zur B02/S02:

- Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2016